

N. XXV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 8. Juni 1859, das Verbot der Ausfuhr von Schlachtvieh betreffend.

Nachdem die Ausfuhr von Schlachtvieh, und zwar von Rindvieh, Schweinen, Hammeln, anderem Schaafvieh und Ziegen von der Königlich Baverischen Regierung über die westliche Zollgrenze (vom Hauptzollamtsbezirke Zweibrücken bis zum Hauptzollamtsbezirke Lindau, beide eingeschlossen,) ferner von Seiten der Königlich Württembergischen und Großherzoglich Badischen Regierungen über ihre Zollgrenzen verboten worden ist und auch die Königlich Preussische Regierung dieser Maßregel hinsichtlich der äußeren Zollgrenze (gegen das Zollvereinsaußland) im Westen der Monarchie sich angeschlossen hat, so wird auf Höchsten Befehl Serenissimi und auf den Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 1. Mai 1838 die Ausfuhr von Schlachtvieh (Pos. 39. h—c der II. Abtheilung des Vereins-Zolltarifs) aus dem Fürstenthume über die vorbezeichneten Grenzen des Zollvereins nach dem Zollvereins-Außland bei Vermeidung der in dem Gesetze über Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom gleichen Tage festgesetzten Strafen bis auf Weiteres hierdurch verboten.

Zugleich werden die dieselbigen Staatsunterthanen vor dem bei Uebertretung des Verbotes sie treffenden Schaden und Nachtheil gewarnt.

München, den 3. Juni 1859.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Vertraub.